

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 31.

(Nr. 885.) Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 3. März d. J. (Reichsgesetzbl. S. 62) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden achten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. D. I. des Verzeichnisses aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualifikations-Zeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen; welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben; sowie die unter Littr. D. II. aufgeführte Lehranstalt denjenigen ihrer Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Achtes Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Gymnasium zu Waren.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Lyzeum zu Straßburg,

„ „ „ Metz,

„ „ „ Colmar;

„ Kollegium zu Mülhausen,

„ „ „ Buschweiler,

„ „ „ Hagenau,

„ „ „ Saargemünd,

„ „ „ Weißenburg.

B. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Hall.

C. Höhere Bürgerschulen.

- 1) Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Erfaß-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2d).

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Saarlouis.

- 2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (ebenda S. 154 Nr. 2f).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Cottbus.

b. Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolin.

c. Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Mühlhausen,
, , , , Weißenfels.

d. Provinz Hannover.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Stade.

e. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Fulda,
, , , Hofgeismar.

II. Großherzogthum Baden.

Die höhere Bürgerschule zu Heidelberg.

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

IV. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

D. Andere Lehranstalten.

(Militär-Erfaß-Instruktion vom 26. März 1868 S. 154 Nr. 4.)

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz.

II. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.



(Nr. 886.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 3. März d. J. (Reichsgesetzbl. S. 65) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2 c a. a. D. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien zu Rastatt und Wertheim im Großherzogthum Baden, sowie zu Eutin und Jever im Großherzogthum Oldenburg gehören.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 887.) Dem Ministerresidenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien Dr. Schumacher ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Veranstaltet im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Debes).